

Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG)

1. Teil: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung, dass standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen, sowie daran anknüpfende verfahrensbeschleunigende Maßnahmen.

EB zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes; das StEntG soll das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung darüber regeln, dass standortrelevante Vorhaben im besonderen Interesse der Republik Österreich liegen. Daran anknüpfend werden verfahrensbeschleunigende Maßnahmen gesetzlich vorgesehen, um Verfahren in Bezug auf standortrelevante Vorhaben in rechtskonformer Weise rascher zum Abschluss zu bringen.

Übersicht

I.	Allgemeine Vorbemerkungen	
A.	Ziel des StEntG.....	1
B.	Hauptgesichtspunkte des StEntG.....	2–5
C.	Vergleich ME und RV.....	6–9
D.	Verfahrensbeschleunigung.....	10–13
II.	Ähnlichkeit mit anderen verfahrensbeschleunigenden Rechtsinstrumenten	
A.	Ähnlichkeit mit dem „bevorzugten Wasserbau“.....	14–16
B.	Ähnlichkeit mit „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“.....	17–19
C.	Ähnlichkeit mit dem deutschen Planungsbeschleunigungsgesetz.....	20
III.	Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	21–24
IV.	Unionsrechtliche Aspekte – Ausnahme von der UVP-RL.....	25–29
V.	Sonstiges.....	30–33

I. Allgemeine Vorbemerkungen

A. Ziel des StEntG

Das StEntG verfolgt das sich selbst von der BReg¹ gesetzte Ziel, Verwaltungsverfahren für einzelne Vorhaben, die der Entwicklung bzw Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich im besonderen Maße dienen, zu beschleunigen. Dafür soll dieses Verfahren das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt werden. An diese Bestätigung wiederum sollen besondere verfahrensbeschleunigende Maßnahmen geknüpft werden.²

B. Hauptgesichtspunkte des StEntG

Das StEntG wird nach den Gesetzesmaterialien³ von nachfolgenden Hauptgesichtspunkten getragen: **2**

Ein stabiler und qualitätsvoller Wirtschaftsstandort gilt als ein Basisbaustein eines funktionierenden Staates. Die BReg hat es sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Attraktivität des Wirtschafts-

1 Regierungsprogramm 2017–2022, 155.

2 67/ME 26. GP.

3 67/ME 26. GP sowie 469 d B 26. GP.

standortes hochzuhalten und gezielte Maßnahmen zur Deregulierung, Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung zu setzen. **Verfahrensbeschleunigungen** sind von zentraler Bedeutung, um umfassende Investitionen in den Wirtschafts-, Industrie- und Infrastrukturstandort Österreich generieren zu können. Das neu geschaffene StEntG soll einen wesentlichen Beitrag dazu leisten.

- 3 Gerade die **Dauer von Verwaltungsverfahren**, speziell bei UVP-Verfahren, ist in Bezug auf standortrelevante Vorhaben von besonderer Problematik. Die Statistiken zu Verfahren nach dem UVP-G 2000 sprechen eine klare Sprache, wie beispielsweise im 7. UVP-Bericht an den NR oder in statistischen Auswertungen des Umweltbundesamtes ersichtlich. In den Jahren 2009 bis 2017 wurden in den neun Bundesländern und beim BMVIT pro Jahr durchschnittlich 12,2 UVP-Genehmigungsanträge gestellt. Inklusive der vereinfachten Verfahren belief sich die Zahl auf jeweils 27,6 Genehmigungsanträge pro Jahr pro UVP-Behörde. Die Dauer aller UVP-Verfahren (also „normaler“ Verfahren einerseits und vereinfachter Verfahren andererseits) in demselben Zeitraum belief sich auf 14,9 Monate von Antragstellung bis Bescheiderlassung.⁴

Durchschnittlich 14,9 Monate für erstinstanzliche Verfahren scheint auf den ersten Blick verbesserungsfähig, aber nicht so dramatisch, dass man deswegen gleich ein eigenes Beschleunigungsgesetz machen müsste. Das Problem liegt aber in der Entwicklung der Verfahrensdauer. In diesem Zusammenhang ist auf die Verfahrensdauern von Großverfahren der jüngsten Vergangenheit zu verweisen. In einem dieser Großverfahren dauerte beispielsweise das Verfahren von Antragstellung bis Bescheiderlassung mehr als 64 Monate, also mehr als fünf Jahre. Somit überschritt dieses Verfahren in puncto Dauer ein durchschnittliches Verfahren um mehr als 50 Monate bzw mehr als vier Jahre. Dies ist gerade für standortrelevante Vorhaben, aber auch sonst für Bewilligungsverfahren, ein nicht hinnehmbarer Zustand. Dieser Entwicklung der Verfahrensdauern muss entschieden entgegengewirkt werden.

- 4 Im StEntG soll ein **spezielles Auswahlverfahren** normiert werden, mit dem einzelne standortrelevante Vorhaben zur Entwicklung bzw Weiterentwicklung des österreichischen Wirtschaftsstandortes identifiziert werden. Diese standortrelevanten Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, sollen im Wege einer Verordnung gem § 9 StEntG kundgemacht werden. An diese Kundmachung werden in weiterer Folge spezielle verfahrensbeschleunigende Maßnahmen geknüpft, die als lex specialis zu Bestimmungen des AVG, des VwGVG und des UVP-G anzusehen sind. Insgesamt wird aber mit diesen Sonderbestimmungen nicht in Parteistellungsrechte eingegriffen.⁵
- 5 Zusammengefasst umfasst das StEntG laut RV⁶ im Wesentlichen nachfolgende **Maßnahmen**:

- Standortrelevante Vorhaben, die überregionale und insbesondere in Bezug auf Investitionsvolumen und in Bezug auf Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt besondere Bedeutung aufweisen, können bei dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingemeldet werden.
- Zum jeweiligen Vorhaben können Stellungnahmen von anderen Bundesministerien eingeholt werden.

4 In „normalen“ Verfahren betrug der Durchschnitt 16,4 Monate, in vereinfachten Verfahren elf Monate, siehe dazu im Detail Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, 7. UVP-Bericht an den Nationalrat 2018, 26.

5 67/ME 26. GP.

6 372 d B 26. GP

- Die Vorhabensunterlagen samt eingeholten Stellungnahmen werden einem Expertengremium vorgelegt, welches zu jedem einzelnen Vorhaben eine Empfehlung in Bezug auf die Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Österreich abgibt.
- Aufbauend auf diesen Empfehlungen des Expertengremiums wird vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen das besondere Interesse der Republik am jeweiligen Vorhaben bestätigt oder verneint.
- Die Bundesminister haben bei Vorliegen von Vorhaben jedenfalls zwei Mal im Jahr über das Vorliegen des besonderen Interesses der Republik zu entscheiden.
- Die Vorhaben, die im besonderen Interesse der Republik liegen, werden mit Verordnung kundgemacht.
- Die Verordnung ist der Ankerpunkt, an dem für diese Vorhaben besondere verfahrensbeschleunigende Maßnahmen in anderen Materiengesetzen geknüpft werden.

C. Vergleich ME und RV

Die Kritik am ersten ME⁷ zum StEntG fiel umfassend aus. Mehr als 60 Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren sprechen eine deutliche Sprache. Angesichts der zahlreich, auch von uns geäußerten, gravierenden Bedenken, wurde der ursprüngliche Gesetzesentwurf in der Folge maßgeblich überarbeitet. **6**

Was vom ursprünglichen ME in der RV dem Wesen nach erhalten geblieben ist, ist das Prozedere, wie ein Projekt zu einem standortrelevanten Vorhaben erklärt wird. Ansonsten ist kaum ein Stein auf dem anderen geblieben – insbesondere betreffend die Regelungen, die eine Verfahrensbeschleunigung zum Ziel haben. Vor allem hat die RV (wie auch bereits der überarbeitete ME) den ursprünglichen Kern des StEntG – die automatische Genehmigungsfiktion – ersatzlos fallen gelassen. **7**

Stattdessen soll das Ziel der Verfahrensbeschleunigung in standortrelevanten Großverfahren mit anderen Maßnahmen erreicht werden, die keine offensichtlichen verfassungsrechtlichen Probleme aufwerfen dürften.⁸ Dies sind:

- Redezeitbeschränkungen in der mündlichen Verhandlung.
- Verfahrensförderungspflicht der Parteien und damit im Zusammenhang die Möglichkeit einer Kostenstrafe für schuldhaft verspätetes Vorbringen.
- Bei standortrelevanten Projekten soll das VwG aufgrund einer (verschuldensunabhängigen) Säumnisbeschwerde im Genehmigungsverfahren in der Sache selbst entscheiden.
- Stellungnahmen sind nur innerhalb einer behördlich angeordneten Stellungnahmefrist zulässig.

Weitere wesentliche Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen ME sind insbesondere: **8**

- Die vorgesehene Einschränkung des Instanzenzuges (Rechtsmittel an das VwG nur bei Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung) wurde ersatzlos gestrichen.
- Vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst sind UVP-Projekte, für die noch kein UVP-Genehmigungsantrag bei der zuständigen UVP-Behörde eingebracht wurde (vom ursprünglichen ME wurde ein bereits eingebrachter UVP-Genehmigungsantrag gefordert).
- Die (demonstrativ aufgezählten) Kriterien für die Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, wurden erweitert.

⁷ 67/ME 26. GP.

⁸ Auch der Verfassungsdienst hat von der Abgabe einer inhaltlichen Stellungnahme zur RV des StEntG abgesehen (235/SN 26. GP).

- Das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung über das besondere öffentliche Interesse wird nunmehr vom Projektwerber (und nicht mehr vom LH oder einem Mitglied der BReg) eingeleitet.
- Die Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung wird (anstelle von der BReg) vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen.

9 In den EB wurden diese gravierenden Änderungen gegenüber dem ursprünglichen ME mit keinem Wort begründet. Eine Begründung lässt sich aber wohl in der massiven und berechtigten Kritik zahlreicher Experten am ME finden.

D. Verfahrensbeschleunigung

10 Gedanken zur Verfahrensbeschleunigung sind nicht neu. Die Vorschläge sind vielfältig⁹ und keineswegs auf Österreich beschränkt.¹⁰ Eine Beschleunigung von UVP-Verfahren ist aktuell nicht nur Gegenstand des StEntG, sondern auch des Umweltpaketes 2018. Das Umweltpaket 2018 umfasst (neben dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018¹¹) eine Novelle zum UVP-G, die mit 1.12.2018 in Kraft getreten ist (UVP-G Novelle 2018¹²).

11 Durch die **UVP-G Novelle 2018**¹³ sind als wesentliche verfahrensbeschleunigende Maßnahmen insbesondere vorgesehen:

- Einschränkung der mündlichen Verhandlung auf bestimmte Fachbereiche (§ 16 Abs 1 UVP-G).
- Regelungen zum Schluss des Ermittlungsverfahrens (§ 16 Abs 3 UVP-G): Neue Tatsachen und Beweismittel sind bis spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen; das Ermittlungsverfahren kann auch nur für einzelne Teilbereiche geschlossen werden.

12 Durch das **Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018** soll die dritte Säule der ArhK im AWG, IG-L und WRG umgesetzt werden. Die ArhK ist ein völkerrechtlicher Vertrag über

- den Zugang zu Informationen (Information, 1. Säule),
- die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren (Partizipation, 2. Säule) und
- den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Rechtsdurchsetzung, 3. Säule).

Die Konvention wurde von Österreich im Jahr 1998 unterzeichnet, am 17.1.2005 ratifiziert und ist mit 17.4.2005 in Kraft getreten. Mittlerweile zählt die ArhK 47 Vertragsparteien, darunter auch die EU sowie alle EU-Mitgliedstaaten. Die Vorschriften der ArhK sind somit integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung.

Die ArhK hat zum Ziel, den Zugang zu Umweltinformationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Verfahren und die Rechtsdurchsetzung in Umweltangelegenheiten zu stärken und damit einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Umwelt-

9 ZB *Merli/Greimel*, Optimierungsziele bei Behördenverfahren (2009); *Eisenberger*, Warum das Standortgesetz dringend gebraucht wird, *DerStandard*, 27.11.2018; *Frey*, Warum die Debatte um Umweltprüfungen so verfahren ist (mit Gedanken der führenden Verwaltungsanwälte Österreichs zur Verfahrensbeschleunigung), *DerStandard*, 29.8.2018.

10 Zur Situation in Deutschland etwa *Storr*, Anlagenehmigungsverfahren als Dauerthema von Reformen – Zwischenbilanz Deutschland, in *Merli/Greimel* (Hsg), Optimierungspotenziale bei Behördenverfahren (2009) 29 ff.

11 Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018), BGBl I 2018/73.

12 Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, BGBl I 2018/80.

13 Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, BGBl I 2018/80.

qualität zu leisten.¹⁴ Während die erste und zweite Säule in Österreich bereits umfassend implementiert wurden, mangelte es an der Umsetzung der dritten Säule (insbesondere Art 9 Abs 3 ArhK). Nach Art 9 Abs 3 ArhK hat jede Vertragspartei sicherzustellen, dass

- Mitglieder der Öffentlichkeit,
- sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen,
- Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben,
- um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten,
- die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

In den jeweiligen Begutachtungsverfahren zum StEntG und Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018¹⁵ wurde zum Teil eingewandt, das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 würde durch das StEntG konkurrenziert. Durch das Aarhus Beteiligungsgesetz 2018 wurde im Wesentlichen Art 9 Abs 3 ArhK (Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren sowie Anfechtungsrecht für Mitglieder der Öffentlichkeit) in das innerstaatliche Recht (WRG, AWG, IG-L) umgesetzt. Während mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 sohin eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, werde, so die Kritik, diese durch das StEntG (insbesondere durch die eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Genehmigungsfiktion und die fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung bei Auswahl der standortrelevanten Vorhaben) untergraben. Da die Genehmigungsfiktion im aktuellen Gesetzestext ersatzlos gestrichen wurde, beschränkt sich die diesbezügliche Kritik nunmehr ausschließlich auf den Auswahlprozess. Da eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Verordnungserlassung grundsätzlich nicht vorgesehen sei,¹⁶ führe die im Gesetz gewählte Methodik zur Identifikation von standortrelevanten Verfahren zwangsläufig zu Mängeln in der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Allerdings sehen wir deswegen im Auswahlverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung keinen Widerspruch zur ArhK, weil auch als standortrelevant eingestufte Projekte ein Verfahren zu durchlaufen haben, das den Vorgaben der ArhK entspricht.

II. Ähnlichkeit mit anderen verfahrensbeschleunigenden Rechtsinstrumenten

A. Ähnlichkeit mit dem „bevorzugten Wasserbau“

Im Begutachtungsverfahren wurde das StEntG (insbesondere aufgrund der ursprünglich vorgesehenen Genehmigungsfiktion) vielfach mit dem Rechtsinstrument des „bevorzugten Wasserbaus“ verglichen. Auch wenn die Genehmigungsfiktion im aktuellen Gesetzestext nicht mehr enthalten ist, ist ein kurzer Überblick über den bevorzugten Wasserbau aufschlussreich.

Das bis 1990 bestehende Instrument des bevorzugten Wasserbaus wurde 1914 zur Beschleunigung von Wasserrechtsverfahren eingeführt. Durch das Rechtsinstrument wurden zahlreiche Großkraftwerke, Hochwasserschutzbauten, Wasserversorgungsanlagen etc bewilligt. So wurde weitgehend die heutige wasserwirtschaftliche Infrastruktur bereitgestellt.

Demnach konnte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Wasserbauten aller Art, deren beschleunigte Ausführung im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist, mit Bescheid zu bevorzugten Wasserbauten erklären. Damit war eine **beson-**

14 654 BlgNr 22. GP, Staatsvertrag, 1 f; *Wagner-Reitingner in Eisenberger/Dworak/Bayer, Aarhus Ein Leitfaden für Projektanten, Behörden und Nachbarn* (2018) 10.

15 Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018), BGBl I 2018/73.

16 Ausnahmen gibt es im Raumordnungsrecht, beispielsweise bei Erlassung eines Flächenwidmungsplanes (§ 38 StROG) etc.

dere Verfahrenskonzentration verbunden: Der Projektwerber besaß eine gegenüber anderen Bewilligungswerbern bevorzugte verfahrensrechtliche Stellung. Es kam zu einer Vereinfachung des weiteren wasserrechtlichen Verfahrens, die ua auch durch eine Beschränkung der Parteienrechte erreicht wurde.¹⁷

Der VfGH bestätigte in mehreren Erkenntnissen die verfassungsmäßige Unbedenklichkeit der Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau. Demnach war es nicht unsachlich, das Verfahren über bevorzugte Wasserbauten anders zu gestalten als das Verfahren über nicht bevorzugte Wasserbauten und insbesondere die Parteienrechte in jenen Verfahren gegenüber den Parteienrechten in anderen Verfahren zu beschränken, wenn der Gesetzgeber bevorzugte Wasserbauten objektiv verfahrensrechtlich bevorzugt, zumal in Verfahren über die Bewilligung bevorzugter Wasserbauten auch geltend gemacht werden konnte, dass die Voraussetzungen für die Erklärung des Wasserbaus als bevorzugt nicht gegeben waren.¹⁸

- 16** Das dreistufige Verfahren (Bevorzugungserklärungsverfahren, Bewilligungsverfahren und Enteignungs-/Entschädigungsverfahren) führte in der Praxis jedoch vermehrt zu Schwierigkeiten. Es gab Fälle, in denen das Bevorzugungserklärungsverfahren selbst zu erheblichen Verzögerungen führte, sohin die angestrebte Verfahrensbeschleunigung in ihr Gegenteil verkehrt wurde;¹⁹ eine Gefahr, die durchaus auch den Regelungen des StEntG innewohnt. In anderen Fällen führte die eingeschränkte Beteiligung zu einem für damalige Verhältnisse noch eher ungewöhnlichen Akzeptanzproblem in der betroffenen Bevölkerung. Ein bekanntes Beispiel ist das Donaukraftwerk Hainburg, das zwar zum bevorzugten Wasserbau erklärt wurde, letztlich aber aufgrund des anhaltenden Widerstandes trotz Bewilligung nie errichtet wurde. Das Instrument des bevorzugten Wasserbaus wurde mit der WRG Novelle 1990²⁰ „als nicht mehr zeitgemäß“ abgeschafft.

B. Ähnlichkeit mit „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“

- 17** Das StEntG weist Ähnlichkeiten mit den im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes²¹ und der europäischen Energieinfrastruktur geschaffenen „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ („*Projects of Common Interest*“ – PCI) auf. Durch die mit 15.5.2013 in Kraft getretene **TEN-E-VO**²² sollen bestimmte energiewirtschaftlich bedeutende Infrastrukturprojekte, die PCI, eine bevorzugte Behandlung erfahren.
- 18** Die Vorhaben werden in einer von der Europäischen Kommission zu erstellenden Unionsliste („**PCI-Liste**“) angeführt. Die Liste wird alle zwei Jahre einer Revision unterzogen (Oktober 2013, November 2015, November 2017 etc). Damit ein Vorhaben in die Unionsliste aufgenommen

17 Die Parteistellung Dritter ist bei bevorzugten Wasserbauten insofern beschränkt, als ihnen grundsätzlich nur der Anspruch auf angemessene Entschädigung und ein Mitspracherecht lediglich bezüglich unwesentlicher Änderungen und Ergänzungen des Projektes zusteht (VwSlg 8339 A/1972); *Feil*, Wasserrechtsgesetz 1959, Schriftenreihe für die juristische Praxis, Band 22, § 114, Rz 604.

18 ZB VfSlg 6477; 6664, 6860, 9451, 9991.

19 *Rossmann*, Das österreichische Wasserrechtsgesetz² (1993) § 100.

20 Bundesgesetz vom 25.4.1990, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Hydrographiegesetz und das Katastrophenfondsgesetz 1986 geändert werden (Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 – WRG-Novelle 1990), BGBl 1990/252.

21 Verordnung (EU) Nr 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr 661/2010/EU, Abl L 348 vom 20.12.2013, 1.

22 Verordnung (EU) Nr 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.4.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 713/2009, (EG) Nr 714/2009 und (EG) Nr 715/2009, ABl L 115/39 idGF.

wird, muss es bestimmte, in der Verordnung näher beschriebene Kriterien erfüllen.²³ In der Liste befinden sich ua auch Vorhaben mit Österreichbezug wie zB der Ausbau der elektrischen Verbindungsleitungen zwischen Österreich und Deutschland bzw Österreich und Italien. Die Aufnahme von Projekten in die Unionsliste soll dem Ergebnis der jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen und Genehmigungsverfahren nicht vorgreifen.²⁴

Vorhaben von gemeinsamen Interesse genießen aber insofern eine **Vorrangstellung** („höchstmöglichen Status“²⁵), als die Verfahren über solche Vorhaben **von den betroffenen Behörden prioritär zu behandeln** sind. Das Verfahren gliedert sich in zwei Abschnitte, wobei für den Vorantragsabschnitt (Ausarbeitung von Umweltberichten) längstens zwei Jahre und für den Genehmigungsabschnitt bis zur Entscheidung längstens ein Jahr und sechs Monate vorgesehen sind. Die Gesamtverfahrensdauer soll daher maximal drei Jahre und sechs Monate betragen (lediglich im Einzelfall ist vor Fristablauf eine Verlängerung der Frist um höchstens neun Monate möglich).²⁶

Anders als der ursprüngliche ME zum StEntG, der vor allem in diesem Punkt massiver Kritik von Verfassungsexperten ausgesetzt war,²⁷ sieht die TEN-E-VO bei Überschreitung der maximalen Verfahrensdauer keine Genehmigungsfiktion vor. Die TEN-E-VO normiert jedoch eine frühzeitige, umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer erhöhten Transparenz.²⁸

Die verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen der Verordnung haben in Österreich für UVP-pflichtige Vorhaben von gemeinsamen Interesse in §§ 30 ff UVP-G und im E-InfrastrukturG²⁹ Niederschlag gefunden.

Dem Umstand, dass ein Projekt gleichzeitig PCI und verordnetes „standortrelevantes Vorhaben“ nach dem StEntG sein kann, hat der Gesetzgeber nicht gesondert Rechnung getragen. Nach der Systematik des StEntG gilt grundsätzlich dieses. Nur dort, wo das StEntG keine Regelungen enthält, sind subsidiär die für PCI geltenden Sonderbestimmungen der §§ 30 ff UVP-G heranzuziehen.

C. Ähnlichkeit mit dem deutschen Planungsbeschleunigungsgesetz

Am 8.11.2018 hat der deutsche Bundestag das Planungsbeschleunigungsgesetz³⁰ beschlossen. Mit dem Gesetz sollen die Planung und der Bau von **Verkehrsinfrastrukturvorhaben** (Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenbau) beschleunigt werden.

23 Art 4 TEN-E-VO. Die Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Hinblick auf allgemeine und besondere/spezifische Kriterien unter besonderer Berücksichtigung ihres Beitrages zur Förderung von Marktintegration, Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit und Wettbewerb. Als allgemeines Kriterium ist beispielsweise normiert, dass das Vorhaben für mindestens einen bzw eines der vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich sein muss sowie eine näher umschriebene Nutzen-Kosten-Analyse.

24 Erwägungsgrund 9 der delegierten Verordnung (EU 2016/89 der Kommission vom 18.11.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamen Interesse, ABl 19/1 idgF.

25 Art 7 Abs 3 TEN-E-VO.

26 Art 10 TEN-E-VO.

27 *Wagner*, Weit über den Strang gehauen: der Ministerialentwurf des Standortentwicklungsgesetzes 67/ME 26. GP, RdU 2018, 181 ff; *Eisenberger*, Standortentwicklungsgesetz – ein Gesetz ohne Nutzen, trend, 27.7.2018.

28 *BMNT*, Verfahrenshandbuch für „Vorhaben von gemeinsamen Interesse“ („Projects of Common Interest“ – PCI), Stand Jänner 2018, <https://www.bmnt.gv.at/dam/jcr:fc473f16-09d6-4377-ad5a-f6c94c1125cf/PCI%20Verfahrenshandbuch.pdf> (abgerufen am 29.7.2019).

29 Bundesgesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die europäische Infrastruktur (Energie-Infrastrukturgesetz – E-InfrastrukturG), BGBl I 2016/4.

30 Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018, dBGBI I 2018/42.

Anders als beim StEntG erfolgt mit dem Planungsbeschleunigungsgesetz (lediglich) eine Novellierung bzw Änderung bereits bestehender (Materien-)Gesetze. Das deutsche Planungsbeschleunigungsgesetz greift unter anderem auf nachstehende Instrumente der Verfahrensbeschleunigung zurück:

- Es soll auch für UVP-pflichtige Vorhaben anstelle eines aufwendigen und oftmals langwierigen Planfeststellungsbeschlusses eine **vereinfachte Plangenehmigung** möglich sein. Eine Plangenehmigung konnte bisher anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses insbesondere nur dann erteilt werden, wenn es sich um einen einfach gelagerten Fall handelt, in dem Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und das Einvernehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange hergestellt wurde.
- Es wird eine **vorläufige Genehmigung von vorbereitenden Baumaßnahmen** ermöglicht. In bestimmten Fällen soll nach Antragstellung bereits vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses mit (reversiblen) vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen begonnen werden können. Bei vorbereitenden Maßnahmen kann es sich zB um archäologische Grabungen, Beseitigung von Gehölzen oder die Verlegung von Leitungen handeln.
- Die Behörde kann auf einen **Erörterungstermin** bei Vorhaben, für die eine UVP durchzuführen ist, **verzichten**. Eine schriftliche Öffentlichkeitsbeteiligung soll genügen.
- Für Klagen gegen Planfeststellungs- und Plangenehmigungsentscheidungen gilt eine **einheitliche Klagebegründungsfrist** von zehn Wochen ab Klageerhebung. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

III. Verfassungsrechtliche Grundlagen

21 Die Kompetenz zur Erlassung des StEntG gründet sich auf:

- Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG,
- Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG und
- Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG.³¹

22 Nach **Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG** sind Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

23 Nach **Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG** sind Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

24 Bei Umweltverträglichkeitsprüfungen für sonstige Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, besteht lediglich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die Vollziehung ist Landessache (**Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG**). Die Verordnungskompetenz kommt gem Art 11 Abs 3 B-VG ebenfalls dem Bund zu, weswegen § 9 StEntG auch das Recht zur Erlassung der Standort-Entwicklung-Vorhaben-Verordnung zwei Bundesministern einräumt.

IV. Unionsrechtliche Aspekte – Ausnahme von der UVP-RL

25 Im ursprünglichen ME war als wesentliche verfahrensbeschleunigende Maßnahme unter anderem in § 11 StEntG eine (automatische) Genehmigungsfiktion vorgesehen. Das Vorhaben sollte mit Ablauf eines Jahres ab seiner Kundmachung in der Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung als genehmigt gelten. Die vorgesehene Genehmigungsfiktion stützte der Gesetz-

³¹ 67/ME 26. GP.

geber offenbar auf Art 2 Abs 4 UVP-RL.³² Demnach ist es den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen möglich, einzelne Projekte ganz oder teilweise von den Bestimmungen der UVP-RL auszunehmen.

Tatsächlich kennt die UVP-RL seit 15.5.2014³³ mit Art 2 Abs 4 und Abs 5 zwei mögliche Ausnahmen von ihrem Geltungsbereich. Diese Bestimmungen können im Einzelfall herangezogen werden, um eine Beschleunigung von Infrastrukturprojekten zu erreichen – sie sind jedoch eng auszulegen.³⁴

Nach **Art 2 Abs 4 UVP-RL** können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, wenn

- sich die Anwendung dieser Bestimmungen nachteilig auf den Zweck des Projektes auswirken würde,
- jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie (dennoch) verwirklicht werden.

In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten

- prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist (lit a);
- der betroffenen Öffentlichkeit die im Rahmen anderer Formen der Prüfung nach Buchstabe a gewonnenen Informationen, die Informationen betreffend die Entscheidung, welche die Ausnahme gewährt, und die Gründe für die Gewährung der Ausnahme zugänglich machen (lit b);
- die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten und ihr die Informationen übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt (lit c).

Nach **Art 2 Abs 5 UVP-RL** können die Mitgliedstaaten ein Projekt, das durch einen **besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt** zugelassen wird, von den Bestimmungen dieser Richtlinie, die sich auf die Beteiligung der Öffentlichkeit beziehen, ausnehmen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Ziele dieser Richtlinie (dennoch) verwirklicht werden.

Dahinter steht die Überlegung, dass bei Projekten, die im Einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele, einschließlich desjenigen der Bereitstellung von Informationen, im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden.³⁵

Erhält der Projektwerber daher aufgrund eines Gesetzes (statt aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde) das Recht zur Durchführung eines Projekts, muss es sich bei dem Gesetz um einen besonderen Akt handeln, der die gleichen Merkmale wie eine Genehmigung

32 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00067/index.shtml (22.7.2019): „[...] Darüber hinaus darf auf Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten hingewiesen werden [...]“.

33 Seit Inkrafttreten der UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl L 124/1) mit 15.5.2014 finden sich mögliche (für das StEntG in Frage kommende) Ausnahmen vom Geltungsbereich der Richtlinie in Art 2 Abs 4 und Abs 5. Die Ausnahme nach Art 2 Abs 4 hat durch die UVP-Änderungsrichtlinie gleichzeitig eine Konkretisierung erfahren. Die Ausnahme nach Art 2 Abs 5 befand sich vor Inkrafttreten der UVP-Änderungsrichtlinie im Wesentlichen bereits in Art 1 Abs 5.

34 Vgl EuGH 19.9.2000, C-287/98, *Saar-Autobahn* Rz 49.

35 Erwägungsgrund 22 UVP-RL.

im Sinne der UVP-RL aufweist. Das Gesetz muss das Projekt im Einzelnen genehmigen – das heißt so genau und abschließend, dass es wie eine Genehmigung alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen, vom Gesetzgeber berücksichtigten Punkte des Projektes umfasst.³⁶

- 29 Anders als Abs 5 ermöglicht Abs 4 auch ohne speziellen Gesetzgebungsakt eine Ausnahme von der UVP-Richtlinie. Beiden Bestimmungen ist aber gemeinsam, dass
- sich die Mitgliedstaaten um ein **alternatives Verfahren** bemühen müssen (*"Ziele der Richtlinie verwirklicht werden müssen"*);
 - eine Anwendung nur in **Ausnahmefällen** (*"exceptional cases"*) möglich ist. Nach dem Ministerium rechnet man derzeit mit ca 15 StEntG-Anregungen pro Jahr.³⁷

Die Mitgliedstaaten haben gegenüber der Kommission eine Berichts- bzw Mitteilungspflicht, wenn sie die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen. Bei Abs 4 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auch jährlich über die Anwendung dieses Absatzes zu berichten. Bis dato liegt offenbar noch kein Bericht der Kommission zur Anwendung dieses Absatzes innerhalb der EU vor. Folglich dürfte noch kein Mitgliedstaat von der Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht haben.

V. Sonstiges

- 30 § 1 verweist, etwas losgelöst von der Überschrift dieses Paragraphen („Anwendungsbereich“), im Wesentlichen auf die zweigeteilte Struktur des StEntG: Einerseits wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen für bestimmte Vorhaben eine Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich erlangt werden kann (1. Hauptstück des Besonderen Teils; §§ 3–10). Andererseits sollen für solche standortrelevanten Vorhaben abweichende verfahrensbeschleunigende Maßnahmen (also Sonderverfahrensrecht) gelten (2. Hauptstück des Besonderen Teils; §§ 11–14).³⁸
- 31 Der Begriff „standortrelevantes Vorhaben“, also der eigentliche *Anwendungsbereich* des Gesetzes, wird (ebenso wie der Begriff „besonderes öffentliches Interesse“) in § 2 StEntG gesetzlich definiert.
- 32 Nähere Ausführungen zur „Bestätigung“ finden sich in § 7 ff StEntG. Die (positive) **Bestätigung** wird mit Verordnung gem § 9 StEntG (Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung) erteilt. Eine Aufnahme in die Verordnung ist wiederum Ankerpunkt und Voraussetzung für die speziellen verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen.
- 33 Welche speziellen „**verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen**“ für standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse bestehen, regeln §§ 11–13 StEntG. Dabei handelt es sich um Sonderverfahrensregelungen, die als *leges speciales* zu verfahrensrechtlichen Regelungen des AVG, UVP-G sowie VwGVG gelten.

36 EuGH 16.9.1999, C-435/97, *Flughafen Bozen* Rz 57 ff; 17.11.2016, C-348/15, *A.S.A. Abfall Service AG* Rz 26 ff.

37 *Rosner*, Regierung will Vorrang für bedeutende Projekte, *Wiener Zeitung* 4.7.2018; APA, Standortentwicklungsgesetz: Experten zweifeln an Rechtmäßigkeit, *Die Presse* 4.7.2018.

38 *Sander*, Standortentwicklungsgesetz habemus – das BGBl I 2018/110 enthält das StEntG, <https://www.umweltrechtsblog.at/blog/blogdetail.html?newsID=%7BD2FCB09C-132D-11E9-B1BE-309C23AC5997%7D> (15.1.2019).

Standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein standortrelevantes Vorhaben ein Vorhaben gemäß Anhang 1 Spalte 1 oder Spalte 2 oder gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, für das bei der dafür zuständigen Behörde ein Genehmigungsantrag noch nicht eingebracht wurde.

(2) Von einem besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich ist bei einem standortrelevanten Vorhaben insbesondere dann auszugehen, wenn das standortrelevante Vorhaben und seine Umsetzung außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort erwarten lassen.

(3) Kriterien für die Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, sind insbesondere

1. die für überregionale Kreise der Bevölkerung relevante oder strategische Bedeutung des standortrelevanten Vorhabens;
2. die direkte oder indirekte Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen am österreichischen Arbeitsmarkt in einem für die jeweilige Region relevanten Ausmaß, insbesondere auch in wirtschaftlich schwachen Regionen Österreichs;
3. ein maßgebliches Investitionsvolumen;
4. eine durch das standortrelevante Vorhaben zu erwartende gesteigerte volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit, zumindest eines Bundeslandes;
5. ein nach Österreich stattfindender Wissens-, Technologie- oder Innovationstransfer;
6. relevante Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung, wie insbesondere die Schaffung von Voraussetzungen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten oder die Unterstützung solcher Tätigkeiten;
7. die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an der Umsetzung des standortrelevanten Vorhabens;
8. ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Netz-, Leitungs- und Versorgungssicherheit oder zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur;
9. ein wesentlicher Beitrag zur Mobilitäts- und Energiewende;
10. ein wesentlicher Beitrag zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort oder
11. ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung.

EB zu § 2

§ 2 enthält die für dieses Bundesgesetz besonders relevanten Begriffsbestimmungen.

Abs. 1 definiert den Begriff des standortrelevanten Vorhabens. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind standortrelevante Vorhaben solche Vorhaben, für die gemäß Anhang 1 Spalte 1 oder Spalte 2 oder gemäß dem 3. Abschnitt UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Wichtig ist, dass der Genehmigungsantrag noch nicht bei der zuständigen Behörde gemäß dem UVP-G 2000 eingebracht wurde. Bei Erfüllung dieser beiden Kriterien ist von einem standortrelevanten Vorhaben im Sinne dieses Bundesgesetzes zu sprechen.

In Abs. 2 tritt zu der Begrifflichkeit des standortrelevanten Vorhabens das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich hinzu. Von diesem besonderen Interesse ist insbesondere dann auszugehen, wenn das standortrelevante Vorhaben und seine Umsetzung außerordentliche positive Folgen für den Wirtschaftsstandort erwarten lässt. Wichtig dabei ist, dass die gesetzliche Regelung nicht abschließend formuliert ist und darunter der Wirtschaftsstandort im weiteren Sinn zu verstehen ist. Dementsprechend kommen auch Vorhaben für das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich in Betracht, die etwa außerordentliche positive Folgen für den Infrastrukturstandort mit sich bringen, wie etwa Vorhaben im Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr.